

Staatsgrundgesetz

Art. 13.

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Die Presse darf weder unter Zensur gestellt noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

Österreichischer Staatsvertrag

Artikel 6

Menschenrechte:

1. Österreich wird alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um allen unter österreichischer Staatshoheit lebenden Personen ohne Unterschied von Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion den Genuß der Menschenrechte und der Grundfreiheiten einschließlich der Freiheit der Meinungsäußerung, der Presse und Veröffentlichung, der Religionsausübung, der politischen Meinung und der öffentlichen Versammlung zu sichern.

Europäische Menschenrechtskonvention

Artikel 10

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

**WIE LANGE WOLLT IHR
EUCH NOCH FROZZELN
LASSEN, FRAGEN DIE
POLITISCHEN GEFANGENEN
UND VERFOLGTEN
IN ÖSTERREICH !**

KOMMENTARE ZUM ZEITGESCHEHEN - Medieninhaber und Hersteller: AFP, Berthold Schwarzstr. 33, 9020 Klagenfurt. - Helfen Sie uns bei der Verbreitung dieses Flugblattes! Wir senden Ihnen gerne weitere Exemplare sowie Probenummern der KOMMENTARE kostenlos zu! ALLE ZUSCHRIFTEN ERBITTEN WIR AN: **A-1171 WIEN, POSTFACH 543**. Besuchen Sie uns im Internet www.afp-kommentare.at

